

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

Wirksamkeit der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kindertagesstätte Mastenweg“, im Stadtteil Sindorf

Der Wirkungsbereich der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im südwestlichen Teil des Stadtteiles Sindorf und wird begrenzt:

- im Norden durch den Mastenweg (Fuß-Radweg)
- im Osten durch die Straße „Am Gewerbehof“
- im Süden durch den bestehenden Spielplatz an der Ottostraße
- im Westen durch den Wall des Regenüberlaufbeckens

Der Wirkungsbereich der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 0,9 ha. Die Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Zur Deckung der Bedarfslage (Sicherstellung des Rechtsanspruchs für Kinder unter und über 3 Jahren) für Kindergartenplätze, ist im Stadtteil Sindorf der Neubau einer 8-gruppigen Kindertagesstätte erforderlich.

Das Ziel der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die bauleitplanerische Grundlage zur Ansiedlung einer 8-zügigen Kindertagesstätte im Stadtteil Sindorf zu schaffen. Dazu ist der gültige Flächennutzungsplan (1.Änderung) der Kolpingstadt Kerpen, zu ändern.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln auf dem Dienstweg über den Rhein-Erft-Kreis am 19.12.2017 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 15.02.2018 hat folgenden Wortlaut:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Kolpingstadt Kerpen am 07.11.2017 beschlossene 77. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflagen

1. Auf der Planurkunde ist in der Planzeichnung das Symbol P („Parkplatz“) zu ergänzen.
2. In der Begründung ist auf S.2 im Kapitel 2 der letzte Satz („Die Lage ist dem Übersichtsplan (Anlage 1), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu entnehmen.“) zu streichen.

Die Bezirksregierung Köln
Az.: 35.2.11-36-04/18

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Michallik

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und

zusammenfassender Erklärung liegen im Amt 16 „Planen, Bauen und Umweltschutz“ der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, Zimmer 231, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 (2) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von den Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige Orts rechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 18.07.2018



In Vertretung Christian Canzler Erster Beigeordneter

